



Bern, 28. August 2009

# **Bericht über die Ergebnisse der Anhörung Revision der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1	AUSGANGSLAGE .....	2
2	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE .....	2
3	DETAILLIERTE ERGEBNISSE .....	2
	ANHANG: VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AN DER ANHÖRUNG .....	4

# 1 Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) an 1. Januar 2006 wurde auch die neue Abfallliste mit der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen eingeführt. Die Abfallliste ist weitgehend deckungsgleich mit dem Abfallverzeichnis der Europäischen Gemeinschaft (2000/532/EG). Mit den Ausnahmen werden bestehende Vorschriften und die Vollzugspraxis der Schweiz abgebildet.

Eine Teilrevision ist nötig, weil Bund und Kantone im Vollzug vereinzelt Problem bzw. Mängel festgestellt haben. Diese lassen sich wie folgt gliedern:

1. Konsistente Systematik. Die Systematik wurde in der geltenden Verordnung nicht konsequent umgesetzt. Dies führt insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr zu Unsicherheiten bei der Bestimmung des zutreffenden Abfallcodes.
2. Korrekte Zuordnung zu Kapiteln. Die Zuordnung von einzelnen Abfallarten zu den Herkunftskapiteln ist nicht zutreffend.
3. Unnötige Differenzen zum EG-Abfallverzeichnis. In einigen Fällen wurde unnötigerweise Differenzen zum EG-Abfallverzeichnis geschaffen.
4. Präzisierungen. Die Erfahrungen bei der Umsetzung des mit der VeVA eingeführten neuen Abfallverzeichnisses haben gezeigt, dass bei verschiedenen Bezeichnung Präzisierungen erforderlich sind, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt gingen 28 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt gliedern: 19 Kantone sowie 1 Organisation der Kantone, 8 Verbände aus Wirtschaft und Industrie sowie 4 einzelne Firmen.

Die meisten Änderungsvorschläge wurden begrüsst. Überwiegend abgelehnt wurde die neue Zuordnung des Abfallcodes für Strassensammlerschlämme.

## 3 Detaillierte Ergebnisse

### 3.1. Bemerkungen zum Entwurf

#### *Konsistente Systematik*

Die vorgeschlagene neue Zuordnung der Abfallarten mit den Codes **03 01 98**, **03 01 05 [ak]**, **16 02 16 [ak]**, **16 02 97**, **17 09 97 [ak]**, **19 12 07 [ak]** und **19 12 98** ist unbestritten.

#### *Korrekte Zuordnung zu Kapiteln*

Die vorgeschlagene neue Zuordnung der Abfallart **19 10 98 [ak]** zum Kapitel 20 01 und die damit verbundene Änderung des Titels von Kapitel **19 10** ist unbestritten.

#### *Unnötige Differenzen zum EG-Abfallverzeichnis*

Die Verwendung von Code 13 05 03 statt 20 03 06 für Strassensammlerschlämme wurde von 9 Kantonen und 1 Wirtschaftsverband abgelehnt. Explizite Zustimmung gibt es keine. Es wird argumentiert, dass das Kapitel 13 für ölhaltige Abfälle verwendet wird, was für Schlämme aus Strassenschächten nicht zutrifft. Eine Übereinstimmung mit dem EG-Abfallverzeichnis ist nicht notwendig, da diese Abfälle gemäss VeVA nicht exportiert werden dürfen.

### *Präzisierungen*

Zur vorgeschlagenen Änderung der Definition von Code **15 01 10 [S]** sind 13 Stellungnahmen eingegangen. Dagegen ist lediglich eine Einzelfirma. In 8 Stellungnahmen wird verlangt, dass auf die Definition gemäss ChemV hingewiesen wird.

Zur Einführung eines eigenen Codes **16 02 96 [S]** für die Einstufung von Kunststoffen mit Flammschutzmitteln sind 6 Stellungnahmen eingegangen. Zwei betroffene Verbände lehnen die Einführung eines eigenen Codes ab und schlagen vor, stattdessen Code 19 12 11 zu verwenden.

Die Aufhebung der Differenz zur Abfallliste Basel/OECD bei der Beschreibung von Code **16 08 02 [S]** war nicht bestritten. Ein Kanton hat jedoch gefordert, zu definieren, welches gefährliche Übergangselemente sind.

Die Einführung des Codes **17 01 02**, der bereits im EG-Abfallverzeichnis existiert, ist unbestritten.

Die Streichung von Code 17 02 01 ist unbestritten, da Restholz von Baustellen gemäss LRV als Altholz gilt.

Die Einführung der Möglichkeit, Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen als übriger Abfall einzustufen, wird nur von zwei Kantonen kommentiert. Sie befürchten, dass Filterstäube mit **19 01 14** unerlaubterweise in der Baubranche eingesetzt werden. Sie schlagen mindestens eine Klassierung als anderer kontrollpflichtiger Abfall vor, damit nur berechnete Betriebe die Filterstäube entgegennehmen können.

Zur Einführung eines separaten Codes für Schrottschutt und Wagenwischgut **19 10 98 [ak]** sind 11 ausschliesslich zustimmende Stellungnahmen eingegangen. Acht Kantone und ein Verband der Abfallwirtschaft bevorzugen jedoch die Einstufung als Sonderabfall statt wie vorgeschlagen als anderer kontrollpflichtiger Abfall, damit auch nachvollzogen werden kann, ob die Erzeuger diesen Abfall separat entsorgen.

Die Trennung von Leuchtstofflampen und anderen quecksilberhaltigen Abfällen unter dem bisherigen Code **20 01 21 [S]** ist unbestritten. Es wird allerdings eine Präzisierung gefordert, weil der Begriff „Leuchtstofflampe“ nicht alle quecksilberhaltigen Leuchtmittel umfasst.

### **3.2. Weitere Vorschläge**

Mehrere Kantone haben Anträge sind zur Klassierung der Bauabfälle eingereicht:

- Aufteilung der Codes **17 09 03 [S]** und **17 09 04 [ak]** in gemischte Abfälle und verschmutzte Abfälle bzw. Abfälle mit gefährlichen Stoffen (8)
- Abbildung der TVA und Ergänzung mit den betreffenden Kriterien für mineralische Bauabfälle (Kapitel **17 01**) (2) und Abfälle aus der Sanierung von belasteten Standorten (Kapitel **19 13**) (1)
- neue Codes für Schlämme aus Absetzbecken von Baustellen, je nach Verunreinigung (1)

# Anhang

## Verzeichnis der Teilnehmer an der Anhörung

### Kantone (20):

- Aargau
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt
- Bern
- Freiburg
- Glarus
- Graubünden
- Luzern
- Nidwalden
- Obwalden
- Schaffhausen
- Schwyz
- Solothurn
- Thurgau
- Tessin
- Uri
- Waadt
- Zug
- Zürich
- Chemsuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien

### Verbände der Wirtschaft (8)

- ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

- VBSA, Verband der Betriebsleiter Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen
- VSMR, Verband Stahl- und Metallrecycling Schweiz
- EcoSwiss, Schweizerische Organisation für Wirtschaft und Umweltschutz
- SENS, Stiftung Entsorgung Schweiz
- SWICO, Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
- FVG, Fachvereinigung VREG-Geräteentsorger
- ARV, Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz

Andere (4) :

- Migros-Genossenschafts-Bund
- Coop
- Cridec SA, Centre de Ramassage et d'Identification de Déchets spéciaux, Eclépens
- Stahl Gerlafingen